



# **Abfallverordnung**

vom 19. August 2017

## **Inhaltsverzeichnis Abfallverordnung**

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich .....	3
<b>2. Aufgaben der Gemeinde</b> .....	<b>3</b>
Art. 2 Sammlungen und Dienste .....	3
Art. 3 Information .....	3
Art. 4 Spezialfälle .....	4
<b>3. Pflichten der Inhaber/Innen und Inhaber von Abfällen</b> .....	<b>4</b>
Art. 5 Umgang mit Abfällen.....	4
<b>4. Gebühren</b> .....	<b>5</b>
Art. 6 Gebühren .....	5
<b>5. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Art. 7 Vollzug .....	5
Art. 8 Ausführungsbestimmungen .....	5
Art. 9 Kontrollen und Kostenüberbindung .....	5
Art. 10 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte .....	6
<b>6. Straf- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
Art. 11 Strafbestimmungen .....	6
Art. 12 Inkrafttreten .....	6

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 11, Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen.

Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

## 2. Aufgaben der Gemeinde

### Art. 2 Sammlungen und Dienste

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.

Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

### Art. 3 Information

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen,

- wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;
- wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen

Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Abfallkalender oder ein Abfallmerkblatt.

Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

#### Art. 4 Spezialfälle

Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jeder Nutzerin oder jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern anordnen.

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehrriecht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

### 3. Pflichten der Inhaber/Innen und Inhaber von Abfällen

#### Art. 5 Umgang mit Abfällen

Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und nur durch in Seuzach wohnhafte Personen benützt werden. Die Separatabfälle sind ausschliesslich in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

#### 4. Gebühren

##### Art. 6 Gebühren

Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- einer Grundgebühr und
- mengenabhängigen Gebühren

Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut.

Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

#### 5. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

##### Art. 7 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.

Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

##### Art. 8 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt:

- Gebührenreglement in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren und die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.
- Abfallkalender für die Ausführung der weiteren Bestimmungen der vorliegenden Abfallverordnung.

##### Art. 9 Kontrollen und Kostenüberbindung

Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

#### Art. 10 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

#### 6. Straf- und Schlussbestimmungen

##### Art. 11 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

Mit Busse bis Fr. 500 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

##### Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom 15. Mai 1992 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Seuzach, 18. September 2017

Namens der Gemeindeversammlung

Katharina Weibel  
Gemeindepräsidentin

Urs Bietenhader  
Gemeindeschreiber